

§ 19 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein ist laut Versammlungsbeschluss vom 25.11.1979 am 11.06.1980 in das Vereinsregister eingetragen worden.
2. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in Kraft.
3. Alle anderen Statuten verlieren hiermit ihrer Gültigkeit.

Rheine, im Mai 2014

Schotthocker Junggesellen-Schützenverein Rheine von 1827 e.V.

Satzung des Schotthocker Junggesellen-Schützenverein Rheine von 1827 e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 1827 gegründete "Schotthocker Junggesellen-Schützenverein Rheine e.V." ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheine eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheine.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Pflege und Erhaltung der Schützentradition.
2. Kontakte unter den Mitgliedern herbei zu führen und Einigkeit zu wecken.
3. Durchführung sportlicher Schießwettbewerbe und gemeinsamer Veranstaltungen.
4. Werbung für das Schützenwesen zum Zwecke der Nachwuchsförderung.
5. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.03.1976.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder männlicher Bürger werden, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
2. Wer Mitglied werden will, hat dem Vorstand einen schriftlichen Antrag vorzulegen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Bestätigung durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
4. Der Austritt kann jeweils nur zum Ende des Kalenderjahres in schriftlicher Form erfolgen. Rückständige Zahlungen sind jedoch zu entrichten.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch Beschluss bei einer Generalversammlung mit 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Wenn ein Mitglied gegen die Zwecke des Vereins, die Satzung oder die Beschlüsse der Versammlung verstößt und die Vereinsinteressen dadurch erheblich schädigt, kann es ausgeschlossen werden.
6. Ausscheidende Mitglieder verlieren grundsätzlich ihre Ansprüche auf etwa vorhandenes Vereinsvermögen.
7. Schießsport
 - 7.1. Der Verein kann Schießsportgruppen bilden aus Mitgliedern, Damen und Jugendlichen ab 12 Jahren.
 - 7.2. Die Schießgruppenmitglieder sind entsprechend zu versichern.
 - 7.3. Die Kosten der Schießgruppe trägt der Verein.
 - 7.4. Die Damen- und Jugendschießgruppen können je Gruppe 2 Delegierte in die Versammlung entsenden.
 - 7.5. Diese Delegierten haben beratende Funktion.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied hat das Recht an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt in allen Angelegenheiten des Vereins.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt und ist durch Einzahlung auf das Konto des Vereins in jährlichen Zahlungen im Voraus zu entrichten. Der Verein kann das Bankeinzugsverfahren einführen.
2. Hat ein Mitglied trotz Anmahnung den Beitrag nicht entrichtet, kann er vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 13 Königsgeld

Der König erhält eine Geldzuwendung, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

§ 14 Ausschüsse

Für Veranstaltungen kann der Vorstand Ausschüsse ernennen.

§ 15 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Generalversammlung mit 2/3 (zweidrittel) Mehrheit.

§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 17 Ehrenvorstandsmitglieder, -vorsitzender

1. Ein ehemaliges Vorstandsmitglied kann in Anerkennung seiner Verdienste für den Schotthocker Junggesellen - Schützenverein Rheine e. V. auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenvorstandsmitglied bzw. -vorsitzenden auf Lebenszeit, von der Generalversammlung ernannt werden.
2. Zur Wahl bedarf es einer 2/3 (zweidrittel) Mehrheit jeder ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen.
2. Es müssen mindestens 2/3 (zweidrittel) der erschienenen Mitglieder für eine Auflösung stimmen. Die Abstimmung erfolgt öffentlich.
3. Bei Auflösung des Vereins hat die Versammlung über die Verwertung des Vereinsvermögens, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, zu beschließen.
4. Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Regelungen über eingetragene Vereine.

§ 11 Veranstaltungen

1. Der Verein führt jährlich ein Schützenfest durch. Dieses findet traditionsgemäß und wenn möglich am Wochenende vor "Peter und Paul" statt.
2. Weitere Veranstaltungen können je nach Bedarf durchgeführt werden: z. B. Karneval, Kirmesball, Bingo, Familiennachmittag, Damennachmittag, Preisknobeln, Doppelkopfturnier ...

§ 12 König – bzw. Kaiserschießen

1. Am Königschießen können sich alle männlichen Mitglieder beteiligen.
2. König werden können nur Mitglieder, die länger als zwei Jahre im Verein sind.
3. Hat ein Mitglied die Königswürde errungen, so müssen wenigstens fünf Jahre verstreichen, um erneut König zu werden.
4. Am Kaiserschießen können sich alle ehemaligen, noch dem Verein angehörigen Majestäten beteiligen.
5. Der Kaiser wird alle zwei Jahre und in Jubelfestjahren ausgeschossen.
6. Hat ein Mitglied die Kaiserwürde errungen, so müssen wenigstens fünf Jahre verstreichen, um erneut Kaiser zu werden.
7. Der Kaiser hat außer § 12 (8) keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
8. König und Kaiser tragen als Abzeichen je eine Kette, welche Eigentum des Vereins bleibt. Sie sind beide verpflichtet, ein silbernes Schild mit Namenszug und Jahreszahl an die Kette anbringen zu lassen, sowie für Blumenschmuck der nächsten Königin bzw. Kaiserin nebst Ehrendamen zu sorgen.
9. Der König bzw. Kaiser wird auf einen "Vogel" ausgeschossen.
10. Jeder König bzw. Kaiser wählt seine Königin bzw. Kaiserin. Die Königin hat das Recht, zwei Ehrendamen zu wählen. Königin und Ehrendamen müssen nicht Vereinsdamen sein.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Verein wählt aus seinen Mitgliedern in der Generalversammlung einen Vorstand. Dieser Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem 1. Schriftführer
 4. dem 2. Schriftführer
 5. dem 1. Kassierer
 6. dem 2. Kassierer
 7. den 3 Beisitzern
 8. dem Schießwart
 9. dem Gerätewart
 10. dem jeweiligen König und Kaiser
 11. den Ehren-Vorsitzenden und -Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der 1. Schriftführer
 4. der 1. KassiererJe zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt, wobei einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
3. Vorstandsmitglieder können nur auf der Generalversammlung gewählt werden.
4. Gewählt ist der, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Der Vorstand führt wenigstens 4 Vorstandssitzungen im Jahr durch, insbesondere vor Versammlungen.
7. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter ehrenamtlich.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung als Generalversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. In jedem Jahr finden eine Generalversammlung und wenigstens eine Mitgliederversammlung statt. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Einladungsfrist 8 Tage vorher mit schriftlicher Einladung (Post, e-Mail oder Fax)
2. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 (zweidrittel) Mehrheit beschlossen wird.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung findet nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder dann statt, wenn mindestens 20 Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
6. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 6.1 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - 6.2 Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - 6.3 Entlastung des Vorstandes
 - 6.4 Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - 6.5 Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen
 - 6.6 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 9 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem, von dem Vorsitzenden ernannten Vorstandsmitglied geleitet.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Über alle Vorschläge und Anträge ist durch Handzeichen abzustimmen. Bei Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl, muss jedoch geheim abgestimmt werden. Die Beschlüsse der Versammlung sind für alle Mitglieder bindend.
4. In der Mitgliederversammlung vor dem Schützenfest wird ein Offizierskorps gewählt. Dieses besteht aus:
 - a) dem Oberst
 - b) den zwei Adjutanten
 - c) einem Hauptmann
 - d) den drei Fahnenoffizieren
 - e) den Ersatzoffizieren
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes führt der Schriftführer Protokoll, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Finanzordnung

1. Zur Durchführung eines geordneten Geschäftsberichtes führt der Schotthocker-Junggesellenschützenverein Rheine e. V. eine Kasse.
2. Der Kassierer führt das Rechnungswesen und hat jederzeit auf Wunsch des Vorsitzenden Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren. In der Generalversammlung hat der Kassierer einen ausführlichen Kassenbericht vorzulegen. Die vorhandenen Gelder sind bei einem Geldinstitut möglichst verzinslich anzulegen.
3. Zur Deckung laufender Vereinsbetriebskosten kann der Kassierer Beträge eigenverantwortlich begleichen, ansonsten muss die Zustimmung des Vorstandes vorliegen. Alle Ausgaben sind durch Quittungen zu belegen.
4. Die Prüfung aller Kassenunterlagen erfolgt einmal jährlich durch drei von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfer. Mindestens zwei Kassenprüfer haben die rechnerische Richtigkeit der Kassenführung und die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausgaben zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

